I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4166/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gültigkeitsdauer des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (1) ist abgelaufen.

Die Regelung, die die Gemeinschaft auf den Warenverkehr mit Malta im Rahmen der Assoziation mit diesem Land anwendet, sollte für 1988 verlängert werden.

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2357/86 vom 24. Juli 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3555/80, (EWG) Nr. 3394/85 und (EWG) Nr. 3668/85 bezüglich der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta nach Griechenland (2) erlassen. Mangels eines in den Artikeln 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Protokolls muß die Gemeinschaft die Maßnahmen nach den Artikeln 180 und 367 der Beitrittsakte treffen. Die vorliegende Verordnung findet daher auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 Anwendung.

Das vorgenannte Zusatzprotokoll sieht für die unter das Abkommen fallenden Waren die vollständige Beseitigung der Zölle vor. Bei einigen Waren wird die Vergünstigung der Zollbefreiung jedoch auf Plafonds beschränkt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können. Daher sind die 1988 anzuwendenden Plafonds festzusetzen. Zur Durchführung der Plafondsregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Malta unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeiten bieten, die geltenden Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Am 1. Januar 1988 wird das dem Gemeinsamen Zolltarif zugrunde liegende Schema durch die Kombinierte Nomenklatur auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren ersetzt. In der vorliegenden Verordnung muß dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen werden, daß die Code der Kombinierten Nomenklatur sowie gegebenenfalls die Codenummern des Taric für diese Waren angegeben werden.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, geeignete Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 unterliegen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Malta, die im Anhang aufgeführt sind, jährlichen Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Waren, die entsprechenden Codenummern der Kombinierten Nomenklatur sowie die Höhe der Plafonds sind im Anhang aufgeführt.

(1) ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1977, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1986, S. 9.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in" oder „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (1) entspricht.

Eine Ware kann auf den Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den vorstehenden Unterabsätzen angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze getätigten Einfuhren mit.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zehntageszeitraums.

Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

(1) ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

ANHANG

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahr 1988 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
	5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	Plafond ausgesetzt
		– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
11.0010	5204 11 00	–– mit einem Anteil von Baumwolle von 85 GHT oder mehr	
	5204 19 00	–– andere	
	5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
	5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
	5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	ex 5604 90 00	– andere:	
		–– aus Baumwolle	
	5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	Plafond ausgesetzt
11.0020	5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	
	5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	
	5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	
	5212	Andere Gewebe aus Baumwolle	
	5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5806:	
		– aus Baumwolle:	
	5801 21 00	–– Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten	
	ex 5811 00 00	Spinnstofferzeugnisse aus Baumwolle als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, durch Steppen oder auf andere Weise mit Wattierungsstoff verbunden, ausgenommen Stickereien der Position 5810	
	ex 6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
11.0030	5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	Plafond ausgesetzt
	5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	
11.0040	5608	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:	
		– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	5608 19	–– andere:	
		––– konfektionierte Netze:	
		––––– aus Nylon oder anderen Polyamiden:	
	5608 19 19	–––––– andere	
		––––– andere:	
	5608 19 39	–––––– andere	
	5608 90 00	– andere	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0040 *(Forts.)*	6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103	
	6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104	
	6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	
	6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen	
	6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	
	6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:	
		– andere:	
	6107 91 00	-- aus Baumwolle	
	6107 92 00	-- aus Chemiefasern	
	6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	
	6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:	
		– andere:	
	6108 91 00	-- aus Baumwolle	
	6108 92 00	-- aus Chemiefasern	
	6108 99	-- aus anderen Spinnstoffen:	
	6108 99 10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren,	
	6108 99 90	--- aus anderen Spinnstoffen	
	6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken:	
	6110 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
		-- andere:	
		--- für Männer oder Knaben:	
	6110 10 31	---- aus Wolle	
	6110 10 39	---- aus feinen Tierhaaren	
		--- für Frauen oder Mädchen:	
	6110 10 91	---- aus Wolle	
	6110 10 99	---- aus feinen Tierhaaren	
	6110 20	– aus Baumwolle:	
		-- andere:	
	6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	
	6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	
	6110 30	– aus Chemiefasern:	
		-- andere:	
	6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	
	6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	
	6110 90	– aus anderen Spinnstoffen:	
	6110 90 10	-- aus Flachs oder Ramie	
	6110 90 90	-- andere	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0040 *(Forts.)*	6111	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder:	
	6111 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
	6111 10 90	–– andere	
	6111 20	– aus Baumwolle:	
	6111 20 90	–– andere	
	6111 30	– aus synthetischen Chemiefasern:	
	6111 30 90	–– andere	
	6111 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	
	6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken:	
		– Trainingsanzüge:	
	6112 11 00	–– aus Baumwolle	
	6112 12 00	–– aus synthetischen Fasern	
	6112 19 00	–– aus anderen Spinnstoffen	
	6112 20 00	– Skianzüge	
		– Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:	
	6112 31	–– aus synthetischen Chemiefasern:	
	6112 31 90	––– andere	
	6112 39	–– aus anderen Spinnstoffen:	
	6112 39 90	––– andere	Plafond ausgesetzt
		– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:	
	6112 41	–– aus synthetischen Chemiefasern:	
	6112 41 90	––– andere	
	6112 49	–– aus anderen Spinnstoffen:	
	6112 49 90	––– andere	
	6113 00	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der Positionen 5903, 5906 oder 5907:	
	6113 00 90	– andere	
	6114	Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken	
	6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	
	6301	Decken:	
	6301 20	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
	6301 20 10	–– aus Gewirken oder Gestricken	
	6301 30	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:	
	6301 30 10	–– aus Gewirken oder Gestricken	
	6301 40	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern:	
	6301 40 10	–– aus Gewirken oder Gestricken	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0040 *(Forts.)*	6301 90	– andere Decken:	
	6301 90 10	–– aus Gewirken oder Gestricken	
	6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:	
	6302 10	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken:	
	6302 10 10	–– aus Baumwolle	
	6302 10 90	–– aus anderen Spinnstoffen	
	6302 40 00	– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	
	6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabrakken):	
		– aus Gewirken oder Gestricken:	
	6303 11 00	–– aus Baumwolle	
	6303 12 00	–– aus synthetischen Chemiefasern	
	6303 19 00	–– aus anderen Spinnstoffen	
	6304	Andere Waren zur Innenausstattung ausgenommen Waren der Position 9404:	
		– Bettüberwürfe:	
	6304 11 00	–– aus Gewirken oder Gestricken	
		– andere:	
	6304 91 00	–– aus Gewirken oder Gestricken	
	6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	
	6305 20 00	– aus Baumwolle	
		– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	6305 31	–– aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen	
	ex 6305 39 00	–– andere:	
		––– aus Baumwolle	
	ex 6305 90 00	– aus anderen Spinnstoffen:	
		–– aus Baumwolle	
	6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:	
	6307 10	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:	
	6307 10 10	–– aus Gewirken oder Gestricken	
	6307 90	– andere:	
	6307 90 10	–– aus Gewirken oder Gestricken	
11.0050	6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203	
	6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben	
	6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:	
		– andere:	
	6207 91 00	–– aus Baumwolle	
	6207 92 00	–– aus Chemiefasern	
	6207 99 00	–– aus anderen Spinnstoffen	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (Tonnen)
11.0050 *(Forts.)*	6210	Bekleidung aus Waren der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:	
	6210 10	– aus Waren der Position 5602 oder 5603:	
		–– aus Waren der Position 5603:	
	6210 10 91	––– steril verpackt	
	6210 10 99	––– andere	
	6210 20 00	– andere Bekleidungen von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	
	6210 40 00	– andere Bekleidung für Männer oder Knaben	
	6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung:	
		– Badeanzüge und Badehosen:	
	6211 11 00	–– für Männer oder Knaben	
	6211 20 00	– Skianzüge	1 392
		– andere Bekleidung für Männer oder Knaben:	
	6211 31 00	–– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	
	6211 32	–– aus Baumwolle:	
	6211 32 10	––– Arbeits- und Berufskleidung	
	6211 32 90	––– andere	
	6211 33	–– aus Chemiefasern:	
	6211 33 10	––– Arbeits- und Berufskleidung	
	6211 33 90	––– andere	
	6211 39 00	–– aus anderen Spinnstoffen	
	6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:	
	6217 90 00	– Teile	